

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gutshaus in Wolde, das Informationszentrum in Wolde und das Bürgerhaus in Reinberg

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wolde vom 18.11.2010 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gutshaus in Wolde, das Informationszentrum in Wolde und das Bürgerhaus in Reinberg erlassen:

§ 1 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Wolde vermietet das Gutshaus in Wolde, das Informationszentrum in Wolde und das Bürgerhaus in Reinberg bestehend aus Saal und Nebenräumen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Gutshaus in Wolde komplett (Saal, Küche, Rentnerraum, Sanitär)	120,00 €
Gutshaus in Wolde (Saal, Küche, Sanitär)	100,00 €
Gutshaus in Wolde (Rentnerraum, Küche, Sanitär)	40,00 €
Informationszentrum Wolde (Saal, Küche, Sanitär)	90,00 €
Informationszentrum Wolde (Übernachtung/pro Person)	12,50 €
Bürgerhaus in Reinberg	90,00 €

Das Entgelt wird für eine Nutzung pauschal berechnet.
(keine Spitzabrechnung nach Stunden)

Für ortsansässige Vereine und Zirkel (Feuerwehr, Volkssolidarität, Sportgruppen usw.) und für die Kirche ist die Nutzung entgeltfrei.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.
Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.
Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.
Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

§ 4 Kautio

Die Gemeinde Wolde erhebt im Vorfeld der Nutzung eine Kautio zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde aus eventuellen Schäden an den gemeindlichen Räumlichkeiten und deren Inventar.
Die Kautio wird in gleicher Höhe wie das Nutzungsentgelt erhoben.

Bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten nach der Nutzung an die Gemeinde Wolde wird dem Nutzer die Kautio erstattet.
Bei eventuellen Schäden wird die Kautio in Höhe des finanziellen Schadens einbehalten und gegebenenfalls nur eine Differenz erstattet.

§ 5 Verhalten im Gutshaus/Bürgerhaus/Informationszentrum

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in den gemeindlichen Räumlichkeiten und in deren direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb der gemeindlichen Räumlichkeiten ist verboten.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden.

Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 6 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Wolde für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes des Gutshauses/Bürgerhauses/Informationszentrums die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gutshaus in Wolde, das Bürgerhaus in Reinberg und das Informationszentrum in Wolde tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gutshaus in Wolde, das Informationszentrum in Wolde und das Bürgerhaus in Reinberg vom 28.11.2010 außer Kraft.

Wolde, 11. 02. 2020

Dorn

Bürgermeisterin

